

# RS OGH 1998/10/7 9ObA233/98z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1998

## Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2 litb

AÜG §5 Abs1

AÜG §10

## Rechtssatz

Mit einer Arbeitskräfteüberlassung ist es nicht vereinbar, wenn der Überlasser jegliches Risiko der Auslastung des Arbeitnehmers ablehnt, indem er den Dienstnehmer nur so lange beschäftigt, als er von einem konkreten Beschäftiger benötigt wird. Im Hinblick auf die Verpflichtung, das Risiko der Auslastung der vereinbarten Arbeitszeit zu tragen, ist eine betriebsbedingte Notwendigkeit zur Kündigung zu verneinen, wenn nach dem üblichen Geschäftsgang damit zu rechnen ist, daß sich innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes eine Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers bei anderen Auftraggebern eröffnen wird.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 233/98z

Entscheidungstext OGH 07.10.1998 9 ObA 233/98z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110946

## Dokumentnummer

JJR\_19981007\_OGH0002\_009OBA00233\_98Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)